Saarlouis, Samstag, 1. April 1922.

Saar-Zeitung

Organ der Zentrumspartei für Stadt und Land des Saargaues.

Vierteljährlicher Bezugspreis: Durch unsere Agenten 36,— Mk. Mit der Post bezogen 33,— Mk. Zeilenpreis: Die 8gespaltene mm Zeile, 41 mm breit, 0,50 Mk. Die 92 mm breite Reklamezeile 1,— Mk. Bei Wiederholungen günstigster Rabatt.

Nr. 77. 51. Jahrgang.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bestellungen nehmen an alle Postanstalten. — In Saarlouis die Geschäftsstelle: Gefängnisstraße Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Saar-Zeitung. — Fernsprecher: Expedition Nr. 2. Redaktion Nr. 82. Postfach 30.

Die neue Lohnsteuer für das Saargebiet.
Die deutsche Abordnung für Genua.

Verordnung
betreffend die Erhebung einer Lohnsteuer.

Auf Grund der §§ 16, 19, 23 und 26 der Anlage zu Abschnitt 4 Teil 3 des Friedensvertrages von Versailles und gemäß dem Beschluß der Regierungskommission vom 29. März 1922 wird verordnet:

Artikel 1.

1. Wer im Saargebiet einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt bis zur anderweitigen Regelung hinsichtlich des Arbeitslohnes der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

2. Ehefrauen und Kinder, die Arbeitslohn beziehen, unterliegen selbständig der Besteuerung.

Artikel 2.

Als Arbeitslohn im Sinne dieser Verordnung gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung und in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Artikel 3.

Als steuerbarer Arbeitslohn gelten nicht:

1. die den Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung.
2. Entschädigungen, die den in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gewährt werden und zwar nur insoweit, als ihr Betrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt.

   Enthält eine Vergütung für Dienstleistungen neben dem Arbeitslohn vereinbarungsgemäß zugleich eine Entschädigung für den durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwand, so kann der Arbeitnehmer die Entscheidung des für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamtes darüber beantragen, welcher Teil der Vergütung gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht als steuerbarer Arbeitslohn anzusehen ist. Das Finanzamt erteilt dem Arbeitnehmer hierüber eine Bescheinigung, die den Arbeitgeber bindet;
3. die auf Grund militärischer Dienstbeschädigung nach den Versorgungsgesetzen bezogenen Versorgungsgebühren;
4. die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;
5. Bezüge aus der Kranken-, Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Artikel 4.

1. Der Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung bis zur anderweitigen Regelung 4 Prozent des ungekürzten Arbeitslohnes (Brutto-Verdienst) zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten. Die Einbehaltung erfolgt bei Zahlung des Arbeitslohnes in Frankenwährung in Franken, bei Zahlung in Markwährung in Mark.

2. Der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, freier Verpflegung, Deputaten und sonstigen Naturalien dieser Art ist bei Ermittelung des steuerbaren Arbeitslohnes bis zur anderweitigen Regelung nicht zu berücksichtigen. Bezieht ein Arbeitnehmer neben Barlohn volle freie Verpflegung, so hat der Arbeitgeber 6 Prozent des Barlohnes einzubehalten.

3. Der einbehaltene Betrag ist auf 5 Centimes bezw. 1 Mark nach unten abzurunden.

4. Hat ein Arbeitgeber vor dem 1. April 1922 Arbeitslohn ausbezahlt, der erst nach dem 31. 3. 1922 fällig wird oder das Entgelt für Leistungen nach dem letztgenannten Zeitpunkt darstellt, so hat er die entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf diesen Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer spätestens bis 15. Mai 1922 abzuführen. Dem Arbeitgeber steht ein Ersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer zu, eine Aufrechnung gegen zukünftigen Arbeitslohn ist dabei statthaft.

5. Arbeitslohn, der auf die Zeit bis 31. 3. 1922 entfällt, unterliegt der Lohnsteuer auch dann nicht, wenn die Auszahlung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

6. Abweichend von Artikel 2 sind Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge bis zur endgültigen Regelung von der Lohnsteuer befreit. Fließen Beträge dieser Art einem Steuerpflichtigen zu, dessen Gesamtarbeitslohn einschließlich dieser Bezüge zusatzsteuerpflichtig ist (Art. 19), so bleibt die nachträgliche Heranziehung dieser Bezüge zu den in den Abschnitten 1 und 3 bezeichneten Abgaben im Zusammenhang mit der Zusatzsteuerveranlagung vorbehalten.

Artikel 5.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Steuerjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses seines Wohnsitzes ein Steuerbuch ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich

Artikel 6.

1. Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen.

2. Der Arbeitgeber, der nicht ständig mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt, hat in Höhe des einbehaltenen Betrages Steuermarken in das Steuerbuch einzukleben und zu entwerten. Die Steuermarken sind bei der Betriebsgemeinde zu kaufen.

3. Die übrigen Arbeitgeber haben den einbehaltenen Steuerbetrag im Ueberweisungsverfahren nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen an die Betriebsgemeinde abzuführen. Dieses Verfahren kann die Betriebsgemeinde auf Antrag auf einen im Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber gestatten.

Artikel 7.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn und den nach Artikel 4 einbehaltenen Betrag zu geben.

Artikel 8.

1. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der in Artikel 4 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

2. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen a) der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat, b) der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist. In diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

Artikel 9.

1. Ob und wie im Einzelfalle die Vorschriften der Artikel 1 bis 8 anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitslohn zur Auszahlung kommt. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist Berufung an die Berufskommission zulässig. Gegen die Berufungsentscheidung findet Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht statt.

Sämtliche Rechtsmittel sind binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Bescheides bei der Behörde, deren Bescheid angefochten wird, anzubringen. Die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbüro) oder einer Vorinstanz genügt. Unrichtigen Bezeichnungen des Rechtsmittels schadet nichts.

Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aussetzen, gegebenenfalls gegen Sicherheit.

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Berufungskommission ist auch das Finanzamt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, befugt.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Im übrigen wird das Rechtsmittelverfahren durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Artikel 10.

Der Arbeitgeber unterliegt vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 dieses Artikels hinsichtlich der ordnungsmäßigen Einbehaltung und Verwendung des Steuerbetrages gemäß Art. 4 und 6 der Prüfung und Aufsicht. Den Organen der Betriebsgemeinde und eintretendenfalls den Beauftragten des Finanzamtes sind alle für die Prüfung in Betracht kommenden Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Die Aufsichtsorgane sind befugt, bei Ausübung der Prüfung und Aufsicht die Geschäftsräume des Arbeitgebers zu betreten.

Für diejenigen Betriebe oder Verwaltungen, die auf Grund des Friedensvertrages im Saargebiet tätig sind, wird die Prüfung und Aufsicht durch die von der Regierungskommission hierfür bezeichnete Stelle ausgeübt.

Bei Betrieben mit über 500 Arbeitnehmern übt das Finanzamt der Betriebsstätte die Aufsicht aus. Anstände der Betriebsgemeinde gegen die Feststellung der Steuer sind bei diesem Finanzamt zu erheben.

Die Träger der Versicherung haben der Betriebsgemeinde und eintretendenfalls dem Finanzamt jede zur Durchführung dieser Vorschriften dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit findet § 142 der Versicherungsordnung keine Anwendung.

Artikel 11.

Der Steuerpflichtige, der Arbeitslohn im Sinne dieser Verordnung von einem außerhalb des Saargebietes befindlichen Arbeitgeber bezieht, hat die in Artikel 4 und 6 Absatz 1 dem Arbeitgeber auferlegten Pflichten selbst zu erfüllen. Er unterliegt hinsichtlich der Ausführung dieser Pflichten der Ueberwachung und Prüfung seiner Wohnsitzgemeinde, die auch die Einnahme aus dieser Steuer verwaltet. Der Steuerpflichtige hat den Organen derselben auf Verlangen jederzeit die für die Besteuerung nach Maßgabe dieser Verordnung erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Artikel 12.

Wer die nach dieser Verordnung zu entrichtende Steuer vorsätzlich hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im 5- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Artikel 13.

Wer den Vorschriften der Artikel 1 bis 7, 10 und 11 oder den auf Grund des Art. 6 Absatz 3 getroffenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10000 bezw. 100000 Mark oder mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach Art. 12 oder nach der Reichsabgabenordnung eine höhere Strafe verwirkt ist.

Wer den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Franken bezw. 20000 Mark bestraft.

Artikel 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis 5000 Franken bezw. 50000 Mark wird bestraft:

a) wer Steuermarken in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuermarken dieser Art verschafft,
b) wer vorsätzlich falsche Steuermarken als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt,
c) wer vorsätzlich bereits verwendete Steuermarken als gültig wieder verwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wieder verwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt,
d) wer zum Zwecke der Fälschung von Steuermarken Formen, die zur Ausführung einer Steuermarkenfälschung dienen können, sich verschafft, anfertigt, feilhält oder einem anderen überläßt. Den Formen stehen die damit hergestellten Abdrücke gleich.

Die falschen wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuermarken sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das Gleiche gilt für Formen und Abdrücke der in Absatz 1 unter d) bezeichneten Art.

Sind wegen Hinterziehung der Lohnsteuer Strafen verwirkt, so werden sie neben den im Absatz 1 vorgesehenen Strafen verhängt.

Artikel 15.

Die Steuer wird zugleich als Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Die Höhe des auf den Staat entfallenden Anteils wird durch spätere Verordnung festgesetzt werden.

Artikel 16.

Die Verwaltung der Lohnsteuer erfolgt durch die Gemeinde, in der der Arbeitslohn zur Auszahlung kommt. (Betriebsgemeinde.)

Artikel 17.

Der nach Abzug des auf den Staat entfallenden Anteils verbleibende Steuerertrag fließt der Gemeinde zu, in der der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (Wohnsitzgemeinde.)

Die Betriebsgemeinde ist verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde den ihr zufließenden Steuerbetrag unverzüglich zuzuführen.

Einwendungen der Wohnsitzgemeinde gegen die Höhe und Feststellung des Steuerbetrages sind bei der Betriebsgemeinde zu erheben und von dieser weiter zu verfolgen. Erfolgt keine Einigung, so findet Art. 9 Anwendung.

Artikel 18.

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes anordnen, finden die Bestimmungen der zurzeit geltenden Gesetze Anwendung.

Die steuerlichen Vergünstigungen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und der sonstigen diesen hierbei gleichgestellten Personen kommen in Wegfall.

Artikel 19.

Ueberschreitet der steuerbare jährliche Arbeitslohn den Betrag von 8000 Franken, so wird der diesen Betrag überschreitende Mehrbetrag neben der Abgabe gemäß Art. 4 dieser Verordnung einer Zusatzsteuer in Frankenwährung im Wege der Veranlagung unterworfen.

Die Höhe der Zusatzsteuer sowie die Voraussetzungen, unter denen eine solche für den in Markwährung ausgedrückten Arbeitslohn in Markwährung zu entrichten ist, werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

Artikel 20.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen die Mitglieder der Regierungskommission für die Angelegenheiten des Innern und der Finanzen.

Artikel 21.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. März 1922.

Im Namen der Regierungskommission des Saargebiets:
Der Präsident:
gez. V. Rault, Staatsrat.

Verordnung
betreffend die Veranlagung der nichtphysischen Personen zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1921/1922.

WTB. Saarbrücken, 30. März.

Auf Grund des § 19 der Anlage IV (Teil 4 des Friedensvertrages von Versailles (Anhang Saar) und auf Grund des Beschlusses vom 29. März 1922 verordnet die Regierungskommission wie folgt:

Artikel 1.

Die Veranlagung der nicht-physischen Personen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. 3. 1922 (Seite des Amtsblattes Nr. 5 vom 25. März 1922) kann auch nach Ablauf des Steuerjahres 1921/22 erfolgen.

Artikel 2.

Soweit Veranlagung für das Steuerjahr 1921 bereits entgegen den Vorschriften der im § 1 näher bezeichneten Verordnung erfolgt sind, hat ihre Berichtigung gemäß letzterer Verordnung von Amtswegen zu erfolgen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Saarbrücken, 29. März 1922.

Im Namen der Regierungskommission:
Der Präsident
gez. V. Rault, Staatsrat.

(Fortsetzung folgt.)

Die deutsche Delegation in Genua.

WTB. Berlin, 31. März. In der Kabinettssitzung, die sich mit der Zusammensetzung der deutschen Delegation für Genua beschäftigte, wurde den Blättern zufolge beschlossen, als eigentliche deutsche Delegierte nur den Reichskanzler, den Reichsminister des Aeußern, den Reichsfinanzminister, den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister zu ernennen. Wenn der Reichsarbeitsminister infolge seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein sollte, nach Genua zu gehen, so wird an seine Stelle der Vertreter des Reichsarbeitsministers treten.

Die begleitenden Sachverständigen werden in sechs Gruppen eingeteilt: 1. Finanzen, 2. Handel, 3. Landwirtschaft, 4. See- und Binnenverkehr, 5. Industrie, 6. Arbeiterfragen.

Die Reparationskomödie.

WTB. London, 31. März. Die Westminster Gazette schreibt in einem Leitartikel unter der Ueberschrift „Die Reparationskomödie", es sei zu hoffen, daß die Alliierten versuchen werden, eine deutsche Anleihe auf dem Weltmarkte zuzulassen, die für die Bezahlung der Reparationen verwendet werden würde. Die Alliierten würden dann nämlich einsehen, was die Finanzwelt von ihren Theorien denke. Man sei wenigstens jetzt auf dem Standpunkt angekommen, wo zugegeben werde, daß es nötig sei, dem finanziellen Zusammenbruch Einhalt zu tun. Von diesem Punkte bis zur Aenderung des gesamten Reparationsplanes könne nur noch ein kurzer Schritt sein. Die Tragik der Lage sei jedoch, daß diese Abänderung nicht auf der Konferenz von Genua stattfinden werde, und daß, ehe sie stattfinde, der Wiederaufbau Europas unmöglich gemacht werde.

Traurige Zustände in Irland.

Die Ersten Minister der beiden irischen Staatswesen, jeder von einem Kollegen begleitet, sind in London zu Besprechungen mit Lloyd George eingetroffen, die wahrscheinlich erst am Mittwoch eröffnet werden. Es kommt der britischen Regierung darauf an, in beiden Teilen Irlands Ruhe und Gesetzlichkeit wiederherstellen zu lassen, was nicht leicht sein wird, da weder die Vorläufige Regierung in Dublin, noch das unionistische Gebilde, dem in Belfast Sir James Craig vorsteht, Ansehen und Gewalt genug genießen, um diese dringliche Aufgabe zu erfüllen. Vielleicht muß sich Lloyd George, der Mann mit den festen Vorsätzen und den schwankenden Entschlüssen, zu einem Eingreifen der Reichsgewalt aufraffen.

Denn man sieht kein Ende. Seit dem 1. März sind in Belfast nicht weniger als fünfzig Menschen den Wirren zum Opfer gefallen, darunter ein Soldat und fünf Schutzleute. Nach dem gräßlichen Morde in dem Hause des Schankwirts Macmahon während der Nacht zum Freitag sind in der Stadt noch drei Leute erschossen worden. Die Behörden von Ulster haben eine Belohnung von 10000 Pfund für die Anzeige der Mörder Macmahons und der beiden Schutzleute ausgesetzt, die tags vor letzterem getötet worden sind — man wird sich erinnern, daß es am bezüglichen Tage geschehen ist. Allein in Irland hält es immer schwer, Verbrecher zu entdecken. In Belfast werden verdächtige Häuser nach Waffen und Schießvorrat durchsucht. Man richtet sich darauf ein, indem jedesmal, wenn die Polizei sich zu diesem Zwecke zeigt, die Frauen durch einen besondern Schrei, dem die Männer einen andern folgen lassen, der Nachbarschaft Alarm geben. Die Haussuchungen werden vielfach in der Nacht betrieben. In